



2016/050

23.02.2016

Beschlussvorlage

- nicht öffentlich -

Änderung der Gebührenordnung der Volkshochschule Nienburg

Beschlussvorschlag

Die Gebührenordnung der Volkshochschule Nienburg vom 01.08.2004 in der Fassung vom 01.08.2013 wird mit Wirkung ab 01.08.2016 wie folgt geändert:

- | | | |
|---------|---|--------|
| §2(1)1. | für Kurse, die grundsätzlich allen Interessierten offen stehen je Unterrichtsstunde und je Teilnehmenden | 2,60 € |
| §2(1)6. | Kurse zur Vorbereitung auf Schulabschlüsse monatlich | 40 € |
| | Prüfungsvorbereitung einmalig bei Anmeldung zur Prüfung | 50 € |
| §2(1)8. | Bei Veranstaltungen, in denen aus pädagogischen Gründen vorgesehen ist, dass die Teilnehmenden ein Kind im Alter zwischen dem vollendeten 6 und dem vollendeten 16 Lebensjahr mitbringen, ist für das Kind die halbe Kursgebühr zu entrichten. Diese Kinder sind keine Teilnehmenden im Sinne des NEBG und werden bei der Mindestteilnehmerzahl lt. § 4 nicht berücksichtigt. | |

§3 Reduzierte Gebühren

§3(1) Bei Seniorenkreisen wird eine Gebühr von 3,00 € je Veranstaltung erhoben. Bei Deutsch als Fremd- und Zweitsprache, sowie Alphabetisierung beträgt die Gebühr je Unterrichtsstunde 1,55 €.

§3(3) Für Inhaber der niedersächsischen Ehrenamtskarte und der Juleica wird der VHS-Anteil einer Gesamtgebühr um 50% ermäßigt.

Beratungsfolge

Gremium:

- Volkshochschulbeirat
- Kreisausschuss
- Kreistag

Datum:

17.03.2016
11.04.2016
29.04.2016

Sachverhalt

Seit August 2013 sind die Gebühren der VHS nicht mehr angepasst worden. Auf Grund von geplanten Honorarerhöhungen ist auch eine moderate Gebührenanpassung zur Finanzierung erforderlich.

Im Einzelnen soll:

- Die Teilnehmergebühr nach §2(1) und (2) auf den Wert 2,60 € vereinheitlicht werden.
- Zur Klarstellung soll unter §2(1)6. „Kurse zur Vorbereitung auf“ Schulabschlüsse eingefügt werden.
- Zur Klarstellung soll unter §2(1)8. Bei „Kursen...“ durch bei „Veranstaltungen...“ ersetzt werden. Dadurch werden neben Kursen auch Einzelveranstaltungen und Exkursionen erfasst.
- In der Überschrift zu §3 wird „aus sozialen Gründen“ gestrichen, da ein weiterer Punkt (3) eine Verallgemeinerung erforderlich macht.
- Bei Seniorenkursen gemäß §3(1) soll die Gebühr von 2,50 € auf 3,- € pro Veranstaltung erhöht werden.
- §3(3) wird neu eingefügt.